

Handlungsfeld E: Natur und Umwelt

Maßnahmen-schwerpunkt E.1: Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche

Priorität: 2

Ziel: Erhalt der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Indikatoren siehe LES Kapitel 5.2

Fördergegenstand: investive und nicht-investive Maßnahmen zu Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche

Übersicht der Fördersätze und Obergrenzen

	Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und Zweckverbände	Unternehmen	Natürliche Personen	eingetragene Vereine, Kirchen und sonstige rechtsfähige Gemeinschaften	LAG
Fördersatz investiv in Prozentpunkten	50	45	50	50	-
maximaler Zuschuss investiv (in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	-
Fördersatz nicht-investiv in Prozentpunkten	50	45	50	50	80
maximaler Zuschuss nicht-investiv (in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Mögliche Zuschläge zum Basisfördersatz in Prozentpunkten	jeweils + 10 bei: <ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung zum Fokusthema - nachweisliche Schaffung Arbeitsplätze (mind. 0,5 VZÄ) - Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben (mind. 1 weiterer Partner) - nachgewiesene Gemeinnützigkeit des Antragstellers und/oder gemeinwohlorientierte Ausrichtung des Vorhabens - investives Vorhaben an einem denkmalgeschützten Objekt und/oder Objekt Baujahr vor 1925 - Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen 				
maximaler Fördersatz in Prozentpunkten	80	65	80	80	80

- Fortsetzung -

- Fortsetzung -

Erläuterungen zum Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen (z. B. Baum- und Gehölzpflanzungen)
- Maßnahmen zur Renaturierung und/oder zum Schutz und Erhalt von Biotopen, Naturräumen und Arten
- Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Streuobst- und Blühwiesen
- Pflege und Wiederherstellung prägender Elemente der Kulturlandschaft
- Maßnahmen zur Hochwasservorsorge in öffentlich zugänglichen Bereichen
- Maßnahmen zum Aufbau von Naturprojektefonds
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Netzwerkarbeit
- Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben

Bei Vorhaben, die der Förderrichtlinie NE/2023 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der Förderrichtlinie NE/2023.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen zu:

- Einzelmaßnahmen zum Abbruch baulicher Anlagen und zur Flächenentsiegelung
- Einzelmaßnahmen zur Gewässergestaltung und Gewässersanierung

Hinweise für die Antragstellung:

- der beantragte Zuschuss für das Vorhaben muss mindestens 5.000,00 Euro betragen
- insofern für das Vorhaben eine Fachförderung verfügbar ist und/oder beantragt wurde, ist LEADER nachrangig zu behandeln
- insofern es sich beim Antragsteller um einen gemeinnützigen Verein handelt, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes erbracht werden
- insofern das Vorhaben eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung besitzt (mind. 20% des Gesamtvorhabens), kann dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z. B. Anteil Nutzflächen, Anteil Arbeitszeit)
- bei investiven Vorhaben (außer reine Instandsetzungsmaßnahmen und/oder genehmigungsfreie Vorhaben) wird die Erstellung von Planungsunterlagen durch einen Bauvorlageberechtigten nach DIN276 empfohlen
- bei einem investiven Vorhaben zum Denkmalschutz ist zur Bewilligung eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen